

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

8. Dezember 2022

Änderungen bei Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 Anpassungen der Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds in § 421c SGB III beschlossen (8. SGB IV-Änderungsgesetz – BT-Drs. 20/3900 mit den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drs. 20/4706):

*„§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit
Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10.000 Euro nicht überschreitet. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satz 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.“*

Die 10.000 Euro Grenze gilt pro Arbeitsausfall und steht damit ggf. auch mehrfach zu Verfügung. Laut Bundesagentur für Arbeit und Soziales sind von der Höchstgrenze rund 360.000 Unternehmen betroffen. Die Regelung ist ab dem 01.01.2023 anzuwenden; rückwirkende Änderungen bei bereits abgeschlossenen Prüfungen erfolgen somit nicht.

Das Gesetz soll am 16. Dezember 2022 den Bundesrat durchlaufen, ist allerdings nicht zustimmungspflichtig.

Die Gesetzesänderung ist insbesondere auf eine Initiative des Ausschusses „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ der Bundessteuerberaterkammer, dem auch unser Präsident Karl-Heinz Bonjean angehört, zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

